

Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL zum Validierungsverfahren

Eingangsbemerkung: diese Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL gehen zuhanden der kantonalen Stellen, welche für die Validierung von Bildungsleistungen zuständig sind. Es ist den Kantonen grundsätzlich freigestellt, ob sie die Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL umsetzen. Die kantonalen Stellen können Auskunft darüber geben, wie weit sie die Empfehlungen berücksichtigen.

Zulassungsvoraussetzungen für die Validierungsverfahren: Die Zulassung zum Validierungsverfahren setzt gemäss Berufsbildungsverordnung Art. 32 eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus. In der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung ist in Art. 17 festgehalten, dass von der geforderten beruflichen Praxis mindestens vier Jahre mit einem minimalen Arbeitspensum von 50 Prozent im Berufsfeld Betreuung erworben worden sein müssen. Die Arbeit als Tagesmutter, Au Pair, Nanny oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Betreuung zählen **nicht** zur beruflichen Praxis. Die vierjährige berufliche Praxis zu 50% Stellenprozent muss in demjenigen Berufsfeld Betreuung erworben worden sein, für das die Kompetenzen anerkannt werden möchten.

SAVOIRSOCIAL empfiehlt, bei gewissen beruflichen Vorbildungen (Fachfrau / Fachmann Gesundheit usw.) bestimmte berufliche Handlungskompetenzen als vorhanden und nachgewiesen anzuerkennen (siehe Dokument „Anrechenbare Vorbildung“).

SAVOIRSOCIAL empfiehlt, die Validierung mittels der zur Verfügung gestellten Präzisierungen der beruflichen Handlungskompetenzen Fachfrau, Fachmann Betreuung **ausrichtungsspezifisch** durchzuführen: Die Präzisierungen der beruflichen Handlungskompetenzen Fachfrau, Fachmann Betreuung sollen die Expert/-innen in der Beurteilung des Dossiers unterstützen. Eine berufliche Handlungskompetenz kann auch dann vorliegen, wenn nicht jeder einzelne Punkt der Präzisierungen erfüllt ist. Die Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL bezüglich der Erfüllungsnormen der beruflichen Handlungskompetenzen definieren für jede Fachrichtung, ob alle oder nur ein Teil der Präzisierungen der allgemeinen und spezifischen beruflichen Handlungskompetenzen erreicht werden müssen (siehe Dokumente „Präzisierungen der beruflichen Handlungskompetenzen Fachfrau / Fachmann Betreuung“ und „Erfüllungsnormen der beruflichen Handlungskompetenzen“).

Zum Dossier sollte mindestens eine ausführliche **Beschreibung einer Situation** gehören, die das Vorhandensein beruflicher Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen 1 bis 5 belegt. Diese Beschreibung sollte im Fachgespräch zur Überprüfung des Theoriebezugs und der Reflexionsfähigkeit genutzt werden.

Weiter empfiehlt SAVOIRSOCIAL, dass die Kandidat/-innen in ihrem Dossier nachweisen, dass sie in angemessenem Umfang ihre Arbeit mit den betreuten Personen **fachlich begleitet reflektiert** haben. 'Fachlich begleitete Reflexion'

bedeutet: Nachdenken über Praxissituationen unter Anleitung einer Fachperson und/oder Vorgesetzten (zum Beispiel im Rahmen von ordentlichen Mitarbeiterbeurteilungen und Qualifikationsgesprächen). Im Falle einer externen Fachperson handelt es sich in der Regel um eine/n Supervisor/in bzw. Coach). Diese Kompetenzen werden in der regulären dreijährigen beruflichen Grundbildung u. a. im überbetrieblichen Kurs ‚Schwierige Betreuungssituationen‘ erworben. Die Lernenden lernen darüber hinaus auch verschiedene Formen fachlicher Begleitung kennen und unterscheiden.

Ergänzend zur Dossierprüfung und zum Gespräch zwischen Expert/-innen und Kandidat/-innen wird ein **Praxisbesuch** von mind. 2 Stunden Dauer (Beobachtung inkl. Fachgespräch) durch die Expert/-innen zur Beurteilung beruflicher Handlungskompetenzen aus den Qualifikationsbereichen 1 bis 5 von SAVOIR**SOCIAL** dringend empfohlen.

Der Abschluss über den Weg der Validierung muss in der Praxis als gleichwertig mit dem EFZ-Abschluss im Rahmen der beruflichen Grundbildung gelten. Der/die Kandidat/-in muss glaubhaft machen können, dass er/sie über die jeweiligen Kompetenzen verfügt. Ganz ohne Praxiskontakt ist eine Einschätzung nur über sehr detaillierte Beschreibungen von Situationen mit darauf bezogenen Gesprächen möglich. Im Falle von Stellen Suchenden kann in der Regel auf den Praxisbesuch verzichtet werden. Im Zweifelsfalle kann aber auch darauf bestanden werden, dass ein Praxisbesuch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird (nach Stellenantritt innerhalb von drei Monaten).

SAVOIR**SOCIAL**, April 2010